

E-Mails können beim ISP beschlagnahmt werden

Durch strafrechtliche Ermittlungsverfahren können rechtswidrige Handlungen belegt und Täter festgestellt werden. Für E-Mails ist vereinzelt eine Durchsuchung und Beschlagnahme analog § 99 StPO bei großen Internet-Service-Providern wie T-Online oder web.de möglich.

Landgericht Ravensburg vom 09.12.2002, 2 Qs 153/02

Entscheidung des Gerichts

Die T-Online International AG hatte Beschwerde gegen eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung eingelegt, mit der eine Strafvereitelung belegt werden sollte. Dabei hatte sich die T-Online International AG darauf berufen, dass es sich um eine Überwachung der Telekommunikation handele, die nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 100 a StPO zulässig sei.

Das Landgericht Ravensburg bestätigte die Beschlagnahme. Nach Auffassung des Gerichts sind E-Mails mit dem traditionellen Postverkehr vergleichbar und entsprechen nicht der Informationsübermittlung via Fernsprecher. Es handele sich um Nachrichten, die entsprechend dem Postweg mit dem Ergebnis einer postlagernden Zustellung versendet würden.

Eine direkte Anwendung der §§ 94, 98, 99, 100 g StPO sei aber nicht möglich, da eine E-Mail während ihrer Speicherung auf dem Server des Providers nicht verkörpert sei. Vielmehr handele es sich um ein Vorstadium der Verkörperung, die beim Empfänger - z.B. durch Ausdruck – erfolgen könne. Die Situation sei dennoch mit einer Postsendung oder einem Telegramm, die sich (noch) bei einem geschäftsmäßigen Dienstleister befinden, vergleichbar. Daher können entsprechende E-Mails – soweit vorhanden – entsprechend §§ 94, 98, 99 StPO im Wege der Durchsuchungs- und Beschlagnahme erlangt werden

LG Hanau vom 23.09.1999, 3 Qs 149/99, NJW 1999, 3647

Anderer Meinung war bislang etwa das Landgericht Hanau. Danach sind (zwischen)gespeicherte E-Mails, die noch nicht beim bestimmungsgemäßen Empfänger angekommen sind, noch Inhalte der Telekommunikation und durch das Fernmeldegeheimnis gemäß Art. 10 GG geschützt. E-Mails könnten daher nicht beim Provider beschlagnahmt werden. Es käme lediglich eine Überwachung der Telekommunikation unter den engen Voraussetzungen des § 100a StPO in Frage, also nur bei bestimmten, schweren Straftaten.

Konsequenzen für die Praxis und Stellungnahme

Strafrechtliche Ermittlungsbehörden können viele Beweismittel erlangen, die der Verletzte nicht erhält. Sobald zusätzliche Feststellungen getroffen werden müssen oder Beweismittel zu

sichern sind, empfiehlt es sich, bei strafbaren Rechtsverletzungen parallel oder anstelle eines zivilrechtlichen Vorgehens auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Fraglich ist, ob dabei die Ermittlungsbehörden auch E-Mails beschlagnahmen dürfen. E-Mails werden mittels Telekommunikation übertragen, sodass der eigentliche Sendevorgang dem Fernmeldgeheimnis und damit auch § 100 a StPO unterfallen wird. Spätestens die ausgedruckte E-Mail unterliegt aber auch der Beschlagnahme nach §§ 94, 98 StPO. Entscheidend wird sein, wann der Telekommunikationsvorgang (vorübergehend) beendet ist (bzw. die Übermittlung unterbrochen ist, vgl. Roy NJW 1996, 1791, 1793). Hier spricht mehr für das Landgericht Ravensburg: Die Inbox für Mails beim ISP wird in anderen Rechtsgebieten dem Herrschaftsbereich des Inhabers zugeordnet. So lautet beispielsweise der EU-rechtlich harmonisierte § 312 e Abs. 1 Satz 2 BGB zu den Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr: „Bestellungen und Empfangsbestätigungen ... gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.“

28.10.2003

Bernhard Kloos
Rechtsanwalt

HK2 Rechtsanwälte
Hartmann Kloos Koch
Karlplatz 7

D-10117 Berlin

Telefon: +49 (0)30 27 89 00 - 0
Telefax: +49 (0)30 27 89 00 - 10

<mailto:kloos@hk2.info>
www.hk2.info